



5. Kinderbetreuungskosten

erstellt am: 22.03.2007 gesendet am: 10.04.2007

Zitat zu den Kinderbetreuungskosten:

**„ Für einen Teil der Familien
kann ein Teil der Kosten
für einen Teil der Kinder
für einen Teil der Aufwendungen
abgesetzt werden...“**

Das versteht kein Mensch!!!

1. Schon seit langem gibt es die steuerfreien Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kindergarten. Hier hat sich nichts geändert.
2. Nun sind zum 1.1.2006 neue Regeln zu Kinderbetreuungskosten eingeführt worden.
3. Bisher konnte man nur etwas absetzen wenn man die Grenze von 1.548 Euro (mtl. mehr als 125 €) mit seinen Kosten überstieg, dann maximal 1.500 Euro.
4. Jetzt können zwei Drittel aller Kosten abgesetzt werden, jedoch maximal 4.000 Euro pro Kind. d.h. also 6.000 Euro ausgeben 4.000 Euro absetzen und ca. 1.500 Euro Steuern sparen.
5. Als Voraussetzungen sind unter anderem die Tätigkeit der Eltern (Berufstätigkeit - mind. 10 Std. wöchtl. - Alleinerziehende) und das Alter der Kinder (0-14, 3-6) zu beachten.
6. Als Kosten werden u a. anerkannt: Kindergarten und Kinderheime, Krippen sowie Tagesmütter, beschäftigte Erzieherinnen und Kinderschwestern, Hilfen im Haushalt, soweit ein Kind betreut wird oder auch die Beaufsichtigung des Kindes bei der Erledigung seiner Hausaufgaben (AuPair mit 50%).
7. Nicht begünstigt sind z. B. Schulgeld, Nachhilfe, Musik- oder Computerkurse sowie Vereinsmitgliedschaften, Tennis- oder Reitunterricht.
8. Ganz wichtig ist, dass Rechnungen oder ein Arbeitsvertrag, bzw. der Gebührenbescheid des Kindergartens vorliegen und Barzahlungen ausgeschlossen sind.
9. Weil aber das Gesetz erst im Laufe des Jahres 2006 bekannt gemacht wurde, reichen für das vergangene Jahr ausnahmsweise Bestätigungen oder Ähnliches.